

An die
Damen und Herren
der Geschäftsführung
und der Personalleitung

1. September 2020
/Del

A 282 / 2020

Lohnsteuer: Dritte Verlängerung der Konsultationsvereinbarung über Grenzpendelnde während der Corona-Krise mit Belgien

Sehr geehrte Damen und Herren,

am 31. August 2020 veröffentlichte das Bundesfinanzministerium (BMF) die dritte Verlängerung der Konsultationsvereinbarung mit dem Königreich Belgien über die steuerliche Behandlung des Arbeitslohns für Grenzpendelnde (Anlage). Die deutsch-belgische Vereinbarung wurde erstmals am 6. Mai 2020 (vgl. Rundschreiben A 154 / 2020 vom 1. Mai 2020) geschlossen und am 20. Mai 2020 (vgl. Rundschreiben A 176 / 2020 vom 27. Mai 2020) sowie am 22. Juni 2020 (vgl. Rundschreiben A 217 / 2020 vom 30. Juni 2020) verlängert. Nun haben die zuständigen Behörden Deutschlands und Belgiens vereinbart, die Anwendung der Konsultationsvereinbarung bis zum 31. Dezember 2020 zu verlängern.

Der Hintergrund der Konsultationsvereinbarung mit dem Königreich Belgien ist wie folgt: Die Vereinbarungen dienen der Entlastung der grenzüberschreitend tätigen Beschäftigten im Hinblick auf die Maßnahmen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie und regeln die Behandlung des Arbeitslohns von Grenzpendelnden, die normalerweise täglich von ihrem Wohnsitz aus in einen anderen Staat zur Arbeit pendeln, aber aufgrund des Corona-Virus nun ihre Tätigkeit vermehrt im Home-Office nachgehen. Derartige Verständigungsvereinbarung wurden im weiteren Verlauf der Corona-Pandemie mit dem Großherzogtum Luxemburg, mit dem Königreich der Niederlande, der Republik Österreich, der Französischen Republik und der Schweizerischen Eidgenossenschaft vereinbart.

Mit freundlichen Grüßen

RA Ralf Bruns
(Hauptgeschäftsführer)